
FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die den ärztlichen Beruf in einem der übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft rechtmäßig ausüben, dürfen, soweit sie Dienstleistungen im Sinne des Artikels 37 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbringen, von ihrem ausländischen Berufssitz oder Dienstort aus in Österreich vorübergehend wie ein in die Ärzteliste eingetragener, zur selbstständigen Berufsausübung berechtigter Arzt tätig werden. **Eine Eintragung in die Ärzteliste hat nicht zu erfolgen.**

Grenzüberschreitende Dienstleistungen, die von § 37 Ärztegesetz erfasst sind und unter erleichterten Bedingungen durchgeführt werden können, liegen nur dann vor, wenn

- für diese Leistungen keine Ordinationsstätte erforderlich ist,
- die Leistungen nicht in einem Anstellungsverhältnis ausgeübt werden,
- nicht die Absicht besteht, diese Leistungen regelmäßig zu wiederholen,
- der betroffene Arzt seinen Berufssitz oder Dienstort in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes hat und
- es sich beim betroffenen Arzt um einen Österreicher oder Staatsangehörigen eines anderen EWR-Mitgliedsstaates handelt.

Eine Dienstleistung gem. § 37 darf nur dann erbracht werden, wenn sämtliche oben angeführte Erfordernisse erfüllt werden.

Vor Aufnahme einer Tätigkeit, die einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet erfordert, hat der Arzt die Österreichische Ärztekammer im Wege der Ärztekammer jenes Bundeslandes, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, schriftlich zu verständigen.

Sollte die ärztliche Tätigkeit über einen längeren Zeitraum und kontinuierlich ausgeübt werden, so ist dies nicht mehr im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs möglich, sondern setzt die Eintragung in die Österreichische Ärzteliste voraus.

Folgende Dokumente sind im Original bzw. in beglaubigter Fotokopie vorzulegen:

- 1.) Ausgefülltes Anmeldeformular
- 2.) Bestätigung der Ärztekammer des Herkunftslandes, dass der Arzt/die Ärztin seinen/ihren ärztlichen Beruf im Herkunftsland **tatsächlich rechtmäßig ausübt**. Diese Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate sein.
- 3.) Zeugnis über den Hochschulstudienabschluss
- 4.) Approbationsurkunde und/oder Facharzt Diplom / Diplom Arzt für Allgemeinmedizin

An die
Ärztelammer für Kärnten

St. Veiter Straße 34
9020 Klagenfurt

ANMELDUNG

einer Dienstleistungserbringung gem. § 37 Ärztegesetz

- 1) Familienname:
- 2) Geburtsname:
- 3) Tag, Monat und Jahr der Geburt:
Geburtsort:
Staat:
- 4) Adresse, Tel.Nr./Fax-Nr./E-Mail:
- 5) Staatsangehörigkeit:
seit:
- 6) Ort der beabsichtigten ärztlichen Dienstleistung:
- 7) Zeitpunkt und Dauer der beabsichtigten ärztlichen Dienstleistungserbringung:
.....
- 8) Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates über die Berufsberechtigung sowie die **tatsächliche rechtmäßige Ausübung des ärztlichen Berufes im Herkunftsland** (nicht älter als 12 Monate):

Ausstellende Behörde:

Datum der Ausstellung:

Die Bescheinigung liegt dieser Anmeldung im **Original** bei.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift u. Stempel des Antragstellers)

Vorstehende Angaben durch Einsichtnahme in die beiliegenden Unterlagen belegt und
richtig:

.....
(Datum und Unterschrift des Sachbearbeiters)

Kopie an ÖÄK am: